## UNTERNEHMENSANALYSE

Stephan Appel

**DATUM:** 19.01.2016

AN: Rechtsanwälte & Kollegen

Herrn H. Jürgen Pforr Langenfelder Straße 14 36433 Bad Salzungen

Seiten: 2

VON: Stephan Appel, Jaspersdiek 7, 22399 Hamburg,

Tel.: 0 40 - 40 97 25, Fax: 0 40 - 40 98 66: www.check-analyse.de

check-appel@t-online.de

Falls Sie keine klare Kopie erhalten, rufen Sie bitte: 040 - 40 97 25 an.

## Ihr Schreiben vom 05.01.2016 "Anlegerschutz/Vermögenssicherung" – Unsere Fragen

Sehr geehrter Herr Pforr,

wir haben uns seit Gründung der Erste Oderfelder und des LombardClassic2 als Analysten des Lombardium-Geschäftsmodells bemüht, die Entwicklung des Beteiligungsmodells aufmerksam zu verfolgen. Im Gegensatz zur übrigen Branchen verfolgen wir unsere Ratings insbesondere auch während des Fondsablaufs und korrigieren unsere Wertungen, wenn wir dazu Anlass haben.

Aktuell sind wir außer im Rahmen unsere Eigen-Outings zugleich für betroffene Vermittler und Anleger tätig, die seit Jahren auf ihre Rückzahlungen warten und seit einiger Zeit auch keine versprochenen Zinsen mehr erhalten. Ziel:

Schadensminimierung der durch Fehlleistungen und Übergriffe des Lombardium-Managements entstanden Vermögensschmälerung zulasten von ca. 6.300 Investoren (still Beteiligten).

Mit Überraschung haben wir den kooperativen Stil zur Kenntnis genommen, mit dem Sie an die "Vermögenssicherung" mit offensichtlicher Unterstützung von Herrn Ebeling herangegangen sind Siehe dazu das Schreiben des Herrn Patrick Ebeling vom 21.12.2015 an Sie:

"Die Interessen der Anleger und die Interessen der Zweckgesellschaften (deren Gesellschafter der Familie Ebeling zuzuordnen sind), ... sind, wie wir gemeinsam festgestellt haben, gleich gerichtet."

Ohne historische Parallelen bemühen zu wollen, scheinen Sie der von Herrn Ebeling in seinem Schreiben an Sie dargelegten "Dolchstoßlegende" (die BaFin ist "schuld"!) und den daraus "geschlussfolgerten" Aktiengesellschaftsgründungsphantasien Plausibilität abzugewinnen:

## UNTERNEHMENSANALYSE

Stephan Appel

"Die Verfügung der BaFin (Rückabwicklung des Einlagengeschäfts) hat uns als Lombardium .....einen wirklichen Dolchstoß versetzt."

Dazu Ihre Einlassung vom 05.01.16:

"Seitens der Fondsgesellschaft wurde uns glaubhaft .. bestätigt, dass ... der Schutz der Anlagegelder (oberste Prämisse) haben muss und ... Interessengleichklang ... auf beiden Seiten besteht."

Auf beiden Seiten?

Was ist gemeint? Auf Seiten der Anleger und auf welcher Seite noch? Darf daraus entnommen werden, dass Sie (auch!) die Interessen der Gesellschaften und deren Eigentümer vertreten? Also auch die Interessen der Ebelings?

Direkt gefragt. Haben Sie ein (kostenpflichtiges) Mandat eines oder mehrerer Lombardium-Gesellschaften?

In diesem Zusammenhang von einem "Interessengleichklang" zu sprechen, der "auf beiden Seiten" bestehe, erkennen wir eine Quelle für Interessenkonflikte!

Insbesondere dann, wenn offenbar widerspruchsfrei Ihrer Forderungen nachgegeben wurde, die "Kontaktdaten sämtlicher Mitanleger" offen zu legen. Offenbar hat der "Interessengleichklang" zu einem starken initiatornahen Interesse ihrerseits geführt, also des Interesses, das für den Untergang von voraussichtlich ca. EUR 100 Mio. Anlegerkapital verantwortlich ist.

Die "Mitanleger" sind eine "Vielzahl von stillen Gesellschaften" eingegangen. Sie sind aber keine Gesellschafter einer KG (siehe Gesellschaftsvertrage und der stillen Gesellschaften, Beitrittsbedingungen).

Die Erste Oderfelder und die LC3-KG kennt nur einen Mehrheitsgesellschafter, nämlich den, der bei allen Gesellschaften, auch bei der "Sicherheitentreuhänderin"/"Darlehensverwendungskontrolleurin" der Isetreuhand, die Fäden zieht.

In dem von Ihnen zitierten BGH-Urteil vom 05.02 2013 zur Begründung ihrer plötzlichen Bereicherung durch 6.300 Anlegerinteressen geht es nicht um die Begünstigung von Mandanten suchende Anwälte, sondern um Treuhandgesellschafter, denen einen Bedürfnis nach Informationsaustausch zugesprochen wurde.

Allerdings. "Ein Auskunftsbedürfnis der Anleger gegen die Initiatoren oder die Verwalter des Fonds entsteht erst dann, wenn Fondsanteile in Treuhand gezeichnet wurden." (Erläuterung zur Urteilsbegründung, Dr. Roland Hoffmann-Theinert). Dies ist hier bei Lomabardium/Erste Oderfelder, LC3-KG weder auf Gesellschafterebene noch auf Treuhandebene der Fall. Beide Ebenen sind in Bezug auf die Anleger nicht vorhanden.

Daraus folgt, dass die Adressenherausgabe gegen geltendes Anlagerrecht der stillen Gesellschafter insofern verstößt, als eine Genehmigung der Herausgabe

## UNTERNEHMENSANALYSE

Stephan Appel

von Adressen der still Beteiligten nicht vorliegt und auch nicht erfragt wurde. Dies hätte lauf Datenschutzgesetz bei den stillen Gesellschaftern jedoch autorisiert werden müssen.

"Ein konkreter juristischer Handlungsbedarf" besteht hier in der Tat hinsichtlich des Missbrauches des Datenschutzgesetztes. Zu prüfen ist, ob die "unverlangt" zugesendete Abfrage zur Übernahme eines anwaltlichen Mandats ("Gerne bieten wir Ihnen die Möglichkeit an, Ihre Rechtsinteressen gegenüber der Lombardiumgruppe wahrzunehmen und zu vertreten") rechtskonfom ist.

Gemäß § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung ist Werbung nur erlaubt, wenn sie NICHT auf die Erteilung eines Auftrags gerichtet ist. Die Versendung eines Datenstammblatts mit frankiertem Rückumschlag gibt zudem deutlich zu erkennen, dass es bei diesem unverlangt ausgesendeten Massenbrief um Mandantengewinnung und damit unerlaubt "unzulässiges gezieltes Werben nach Praxis" vorliegt (§ 43b BRAO).

Der Anwaltsbrief im Wortlaut: "... so dass bei einer Mandatierung unseres Büros neben den bestmöglichen Wertsicherungsaussichten auch eine kostengünstige Lösung favorisiert wird."

Der grundsätzlich systemimmanente Interessengegensatz zwischen Anleger und Fondsgesellschaften wird verharmlost:

"Die Geschäftsführer der … Fondsgesellschaften der Lombardiumgruppe… haben uns gegenüber Mitwirkungsbereitschaft … versichert."

Ausgerechnet für die hauptverantwortlichen Vermögenszerstörer wirbt ein profilierter Anwalt für die Fortsetzung eines Vermögensvernichtungssystems, dass über ein knappes Jahrzehnt die Anlagerverluste aufgehäuft hat. Statt nach kaufmännischen Grundätzen zu handeln, wurde nach Gutsherrenart unkontrolliert oder in Komplizenschaft gemeinsam mit abhängigen Geschäftsführern verfügt.

Mehr dazu in unserem CHECK-Audit Lombardium IV vom 14.12.2015 und Lombardium V vom 12.01.2016.

Mit freundlichem Gruß

Unternehmensanalyse Stephan Appel